

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Turn- und Festhalle in Bad Krozingen- Tunsel

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Krozingen. Sie dient insbesondere dem Schul- und Kindergartensport, den Veranstaltungen der Gemeinde, der Vereine und der kirchlichen Einrichtungen.
- 1.2 Die zeitliche Benutzung der Turn- und Festhalle regelt sich nach dem Belegungsplan. Für die Benutzung durch Vereine und für sonstige Veranstaltungen gibt es besondere Vereinbarungen.
- 1.3 Die Benutzer der Turn- und Festhalle und der Nebenräume unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, daß sie ihnen nicht bekannt ist. Für das Probelokal des Musikvereins gelten die besonderen Vereinbarungen zwischen der Verwaltung und dem Musikverein.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht und Überwachung des Betriebes in der Turn- und Festhalle obliegt dem Hausmeister.
- 2.2 Der Hausmeister hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern.
- 2.3 Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Turn- und Festhalle ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

- 3.1 Beim Lehr- und Übungsbetrieb muß ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er ist für die Ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und vergewissert sich nach Beendigung der Sportstunde, ob Fenster und Türen geschlossen wurden.
- 3.2 Das Betreten des Halleninnenraums ist beim Sport nur in Trainingschuhen erlaubt.
- 3.3 Fußballspielen ist nicht gestattet.

- 3.4 Die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen aller Art ist verboten.
- 3.5 Für das Aus- und Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleieräume zu benutzen.
- 3.6 Die Übungsleiter müssen Mängel, die sie feststellen beim Hausmeister melden.
- 3.7 Sprech- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder mit seiner Zustimmung bedient werden.

4. Haftung

- 4.1. Die Gemeinde überläßt den Benutzern die Halle und die Geräte in dem Zustand, indem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 4.2 das Betreten der Turn- und Sporthalle geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten,
- 4.3 Für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 4.4 Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Turn- und Festhalle, der Einrichtungen und des Schulhofe sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

5. Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen

- 5.1 Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat.
- 5.2 Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheit- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen und des Jugendschutzgesetzes sind vom Veranstalter zu beachten.